



Kantonsrat

Motion Zurbrüggen Roger und Mit. «Kein Alu im Heu» - über angemessene Bussen für die Gefährdung von Tieren durch das Kontaminieren ihres Futters mit gefährlichen Gegenständen

eröffnet am

Aludosen und andere Gegenstände, die durch Zerschneiden oder Zersplittern durch Landmaschinen scharfkantige Teile produzieren, stellen eine grosse Gefahr für Wild-, Weide- und Stalltiere dar. Das Wegwerfen solcher Gegenstände in Weideland und Mähwiesen soll gesetzlich nicht mehr als Littering mit einer nichtigen Ordnungsbusse gebüsst werden. Neu soll eine solche Missetat als vorsätzliche Gefährdung des Tierwohls geahndet werden und entsprechend der Tierschutzverordnung oder einer geeigneteren gesetzlichen Grundlage bestraft werden.

Begründung:

Das Ordnungsbussenverfahren kommt dann zur Anwendung, wenn es sich um geringfügige Übertretungen handelt und wenn der Sachverhalt in tatsächlicher und rechtlicher Hinsicht klar ist. Zum Beispiel kann man das Wegwerfen einer Aludose beim Hauptbahnhof, wo regelmässig Strassenreinigungen stattfinden, als Littering bezeichnen. Der Sachverhalt ist klar und die Übertretung kann als geringfügig bezeichnet werden. Das Ordnungsbussenrecht sieht dafür eine Busse von Fr. 40.- vor, die niemandem weh tut und keinerlei Abschreckung erzeugt. Aber abgesehen von der Respektlosigkeit gegenüber dem Reinigungspersonal im Speziellen und gegenüber der Gesellschaft und der Umwelt im Allgemeinen, entstehen nur Kosten und kein weiterer Schaden.

Hingegen ist allgemein bekannt, dass das Wegwerfen einer Aludose in eine Futterwiese einen tödlichen Ausgang für eine oder sogar mehrere Kühe bedeuten kann. Die Bevölkerung ist informiert, dass Aludosen in Wiesen bei der maschinellen Gewinnung und Verarbeitung von Tierfutter zu messerscharfen Kleinteilen zerschnitten werden und mit der Nahrungsaufnahme in die Mägen und Gedärme der Tiere gelangen, diese schmerzvoll zerschneiden und zu tödlichen Entzündungen führen. Weil diese Zusammenhänge als Allgemeinwissen betrachtet werden können, ist es angemessen eine Zuwiderhandlung als vorsätzliche Bedrohung des Tierwohls und als beabsichtigte Schädigung des Eigentümers zu ahnden.

Aus einer solchen Betrachtung ist eine Ordnungsbusse für Littering nicht die richtige Bestrafung, weil das Ordnungsbussenrecht eine Maximalbusse von gerade mal Fr. 300.- vorsieht. Neu soll das Wegwerfen von Aludosen und anderen Gegenständen, die durch Zerschneiden oder Zersplittern durch Landmaschinen scharfkantige Teile im Tierfutter produzieren als (1) vorsätzliche Gefährdung des Tierwohls und (2) als in Kauf genommene Schädigung des Tierbesitzers betrachtet werden.

Es ist zu prüfen, ob die Tierschutzverordnung (Art. 3, 4, 17, 117) nur für die Tierbesitzer gilt oder ob sie auch für Passanten angewendet werden kann, die im Vorbeigehen oder Vorbeifahren durch das Wegwerfen von Aludosen und dergleichen, das Tierfutter mit gefährlichen Gegenständen kontaminieren.

Des Weiteren soll geprüft werden, ob sich ein anderes Gesetz oder eine andere Verordnung besser für die Bestrafung solcher Delikte eignen.

Die Bemessungsgrundlage für eine Busse soll sich einerseits am materiellen Schaden für den Eigentümer (ärztliche Behandlung der erkrankten Tiere, Produktionsausfall, Verlust eines oder mehrere Tiere) und andererseits am Leid der Tiere bemessen.